

GEMEINDE SCHINZNACH-DORF



8 MAI 1989

K O M M U N A L E R U E B E R B A U U N G S P L A N
" B R E I T E R N "

S P E Z I A L B A U V O R S C H R I F T E N

Brugg, den 11. Sept. 1986

INGENIEURBUERO WALTER + PORTA
DIPL. ING. ETH/SIA

5200 B R U G G

Mitarbeiter : R. Gipser
Planer BSP

Die Einwohnergemeinde Schinznach-Dorf erlässt, gestützt auf § 145 BauG vom 2.2.1971 die nachstehenden

S p e z i a l b a u v o r s c h r i f t e n

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen beziehen sich auf die Parz. 1439 und 1440.

§ 2 Gesamtkonzept

Zusätzlich zu den Bestimmungen von § 29 BO ist vor der Umwandlung in das definitive Baugebiet ein verbindliches Gesamtkonzept vorzulegen, welches eine zweckmässige interne Erschliessung, Ueberbauung und Parzellierung sicherstellt.

§ 3 Einpassung

Die Gebäude sind - der exponierten Dorfrandlage entsprechend - sorgfältig in die landschaftliche und bauliche Umgebung einzupassen.

§ 4 Verhältnis zur Bauordnung

Soweit durch die Spezialbauvorschriften keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen der BO.

§ 5 Genehmigung, Rechtskraft

Diese Spezialbauvorschriften bedürfen der Annahme durch die Gemeindeversammlung. Sie treten mit der Genehmigung durch den Grossen Rat in Kraft.

Diese Spezialbauvorschriften sind von der Gemeindeversammlung am19. Juni 1987..... beschlossen worden.



Im Namen der Gemeindeverwaltung

Der Gemeindeammann :

Der Gemeindeschreiber :

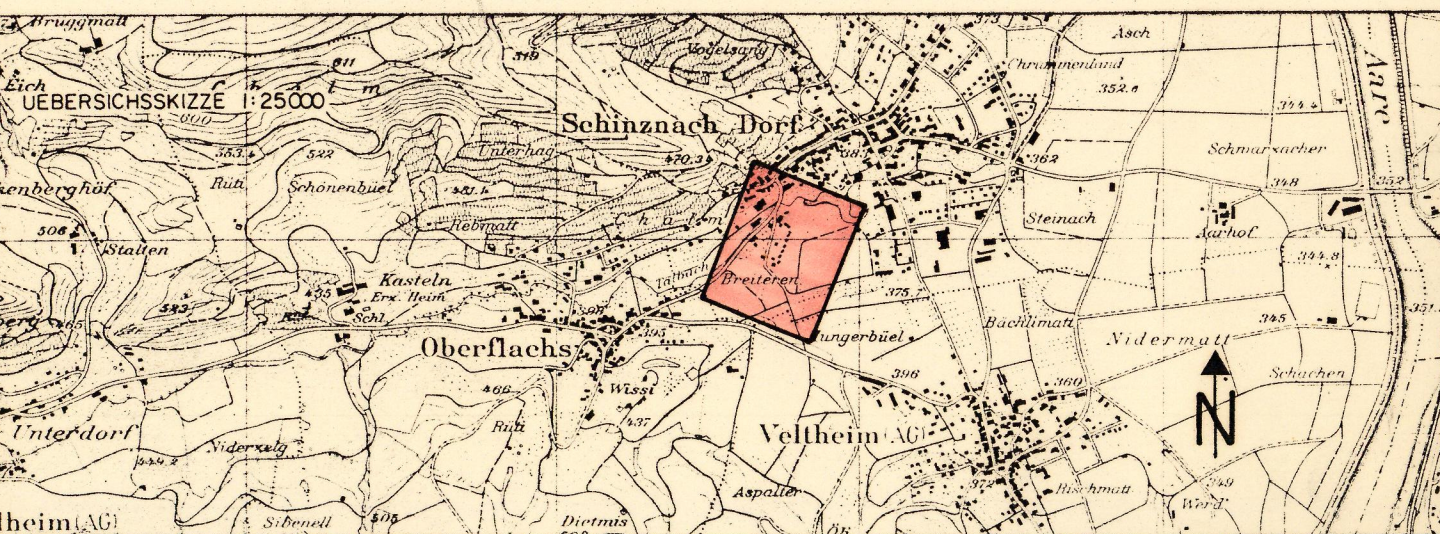
Vom Grossen Rat genehmigt an der Sitzung vom
im Auftrag des Grossen Rates:

Genehmigung durch den Grossen Rat
Aarau, den 21. Februar 1987
Der Staatsschreiber : 469 vom 27. Feb. 1987
RRB-Nr.
Im Auftrage des Grossen Rates
Der Staatsschreiber :

Kommunaler Überbauungsplan BREITERN

BAULINIENPLAN 1:1000

BAUDEPARTEMENT DES KANTONS AARGAU
Abteilung Verkehr



Verfasser INGENIEURBÜRO WALTER + PORTA DIPLOM. ING. ETH/SIA/BSP 5200 BRUGG	Datum APRIL 1987	Entw. GI	Gez. DW	Geprüft GI	Grösse 60/84	Reg. Nr.
	Ersetzt Plan Nr.		Überholt durch Plan Nr.			Plan Nr. 60'008 / I

Öffentliche Planaufgabe vom 21.4. bis 20.5.1987
Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 19.6.1987
Der Gemeindevorstand Der Gemeindevorsteher



Genehmigungsvermerk
Genehmigung durch den Grossen Rat
Aarau, den 21. Februar 1989
RRB-Nr. 469 vom 27.2.1989
Im Auftrage des Grossen Rates
Der Statthalter: *Linke*

ERLÄUTERUNGEN ZUM KOMMUNALEN ÜBERBAUUNGSPLAN

1. Das Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren bezieht sich nur auf die farblich angelegten Baulinien, Strassenlinien und Sichtzonen

Baulinien und Strassenlinien

- Vom Grossen Rat oder Regierungsrat genehmigte Baulinien
- Aufzuhebende Baulinien
- Aufzuhebende Strassenlinien
- Zu genehmigende Baulinien
- Zu genehmigende Strassenlinien
- Projektierte Baulinien, die noch nicht genehmigt werden sollen
- Projektierte Strassenlinien, die noch nicht genehmigt werden sollen
- Zu genehmigende Baulinie (Art. 110 der Verordnung über Erstellung, Betrieb und Unterhalt von elektrischen Starkstromanlagen vom 7. Juli 1933)

Sichtzonen

- Sichtlinie als Begrenzung der Sichtzonen
- Sichtzone
- Die hellblau angelegten Flächen sind ständig als Sichtzonen freizuhalten. Es dürfen keine sichtbehindernden Pflanzen, Einfriedungen oder andere Anlagen bestehen. Das Sichtfeld der Fahrer muss von 0.80m - 3.00m über Boden frei bleiben

2. Zur Orientierung

- karmin: Hochleistungsstrasse HLS
- zinnobor: Hauptverkehrsstrasse HVS
- orange: Sammelstrasse SS
- gelb: Erschliessungsstrasse ES 1
- hellgelb: Erschliessungsstrasse ES 2
- dunkelgrau: Bestehende Wege
- hellviolett: Gehweg
- dunkelviolett: Gehweg mit beschränktem Fahrverkehr
- lila: Radweg
- hellgrau: Seitenfreiheit und Verkehrsteiler
- feldgrau: Refugien, Bushaltestellen, Verzögerungs- und Beschleunigungspur, Parkplatz
- grün: Bepflanzte Flächen, Grünstreifen
- Zonengrenzen und Zonenbezeichnungen gemäss Zonenplan

MST.: 1:1'000

